

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Verbund der ladenetz.de sowie mit ad-hoc-Ladung über eine Lade-App und Anbindung des Abrechnungssystems der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH

1 Gegenstand der AGB

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH (im Folgenden „SWR“ genannt) betriebenen Ladestationen durch den Kunden zum Laden seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität sowie die Nutzung von Ladesystemen anderer interner und externer Roamingpartner. Der Vertrag wird zwischen der SWR und dem Kunden geschlossen. Die SWR bietet den Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für das Laden seines Elektrofahrzeugs an, die in Ziff. 2 (Laden mit der Ladekarte) und Ziff. 3 (Ad-hoc Laden über App) beschrieben werden.

2 Laden mit der Ladekarte

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

- (1) Die SWR überlässt dem Kunden eine Ladekarte für eine einmalige Gebühr. Die jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind auf der Webseite der SWR veröffentlicht. Der Kunde kann die Ladekarte direkt über die Webseite oder im Kundencenter der SWR beantragen und erhält die Ladekarte auf dem Postweg.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von den SWR und den Roamingpartnern betriebenen Elektrotankstellen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWR. Den Verlust der Ladekarte hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 09861.9477-0 oder per Verlustmeldeantrag als E-Mail an kundenservice@stadtwerke-rothenburg.de zu melden. Die Sperrung der Ladekarte erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Zuge der bekannten Öffnungszeiten der SWR. Die SWR haftet nicht für die dem Kunden durch den Verlust der Ladekarte entstandene Mehrkosten. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SWR eine Bearbeitungsgebühr. Diese sind über die Webseite der SWR einsehbar.
- (4) Die Ladekarte ist lediglich innerhalb eines Haushalts übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs

- (1) Die Benutzung der Ladestation setzt voraus, dass der Kunde die RothenburgStrom mobil Ladekarte erhalten hat.
- (2) Der Kunde wählt ein E-Ladesystem aus und steckt sein Ladekabel in das Auto.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich durch Auflegen der Ladekarte am Kartenleser des E-Ladesystems.
- (4) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit dem E-Ladesystem. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist und startet den Ladevorgang.
- (5) Nach dem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel vom E-Ladesystem sowie an seinem Elektrofahrzeug.
- (6) Der Kunde wird die Ladestationen der SWR sowie der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (7) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner der SWR sowie der Standorte deren Elektrotankstellen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (8) Die SWR behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

2.3 Preise Ladekarte und Abrechnung

- (1) Der Kunde zahlt für die Nutzung der Elektrotankstellen für jeden Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die bezogene Energiemenge sowie, abhängig von der Parkzeit des Elektrofahrzeugs an der Elektrotankstelle, eine Blockiergebühr. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Eine aktuelle Preisliste ist auf der Webseite der SWR einzusehen.
- (2) Die vorstehend genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die SWR rechnet ihre Leistungen gegenüber dem Kunden monatlich nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zum von der SWR

angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die SWR ist berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

(3) Die SWR ist berechtigt, die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die SWR den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Gegen Ansprüche der SWR kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die SWR und hat eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigt.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die SWR begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die SWR unverzüglich zurückzugeben.

3 Ad-hoc-Laden über App

3.1 Allgemeines

- (1) Die Applikation (nachfolgend „App“ genannt) können Sie bei google play oder im Apple App Store herunterladen.
- (2) Mit der App besteht diskriminierungsfreier Zugang zu den E-Ladesystemen der SWR, indem auch Kunden ohne Ladekarte die Benutzung der E-Ladesysteme ermöglicht wird.
- (3) Der Kunde kann mithilfe der App E-Ladesysteme suchen, E-Ladesysteme filtern, E-Ladesysteme als Favoriten markieren, einen Ladevorgang am E-Ladesystem starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt u.U. zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z. B. google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der App

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesystem aus und steckt sein Ladekabel in das Auto.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit dem E-Ladesystem. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde startet den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an dem E-Ladesystem.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der App (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur App direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde den Ladevorgang über die angebotene Webnutzung starten.
- (5) In der App kann der Kunde die Kreditkartendaten für den Bezahlvorgang hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der App nachzuverfolgen.
- (8) In unmittelbarem Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das ad-hoc-Laden mit der App

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang über das ad-hoc-Laden ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die geltenden Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer) sind in der App nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4 Nutzung der E-Ladesysteme

(1) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladeegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 Volt). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Kunde hat die E-Ladesysteme so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der SWR ausgeschlossen sind.

(3) Defekte oder Störungen der Elektrotankstellen der SWR hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 09861/9477-18 oder in Textform an kundenservice@stadtwerke-rothenburg.de zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

(4) Je nach Ausstattung des jeweiligen E-Ladesystems ist die SWR zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) berechtigt. Fahrzeuge, die ausschließlich im Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden E-Ladesystemen beladen werden.

5 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWR von der Haftung befreit.

(2) Das gleiche gilt auch, wenn die SWR an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung durch die SWR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWR bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWR oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt der SWR unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

8 Datenspeicherung

Nähere Informationen zum Datenschutz ist der Anlage „Datenschutzhinweis RothenburgStrom mobil Ladekarte“ zu entnehmen.

9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Kontaktdaten:

Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH
Kundenservice
Steinweg 25
91541 Rothenburg o.d.T.
Telefon 09861/9477-18
Telefax 09861/9477-88
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-rothenburg.de
Homepage: www.stadtwerke-rothenburg.de

(Stand: 11.11.2022)